

Flurbereinigung Mittlere Sieg II

Az.: 33.44 – 5 17 02 –

3. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -, hat beschlossen:

1. Das durch den Beschluss vom 18.12.2017 der Bezirksregierung Köln festgestellte und durch den 1. Änderungsbeschluss vom 10.04.2018 sowie den 2. Änderungsbeschluss vom 12.6.2019 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zu dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Land Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk Köln
Rhein-Sieg-Kreis

Stadt Hennef (Sieg)

Gemarkung Blankenberg

Flur 9 Flurstück 1335

Flur 11 Flurstück 17

Gemarkung Happerschoß

Flur 1 Flurstück 94

Stadt Troisdorf

Gemarkung Bergheim-Mülleken

Flur 11 Flurstück 58

Gemeinde Eitorf

Gemarkung Merten

Flur 9 Flurstücke 71, 75, 600, 601, 602

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **ausgeschlossen**.

Land Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk Köln

Rhein-Sieg-Kreis

Stadt Hennef (Sieg)

Gemarkung Blankenberg
Flur 2 Flurstücke 18, 19, 89

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat eine Größe von rd. 613 ha.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird den betroffenen Teilnehmern zugestellt.
4. Die Eigentümer des zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundbesitzes werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 18.12.2017 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Mittlere Sieg II mit dem Sitz in Hennef. Die Eigentümer der auszuschließenden Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.
5. Von der Zustellung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - 5.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - 5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - 5.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - 5.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
 - 5.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 5.1 und 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren

- Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
- 5.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 5.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
- 5.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 5.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
- 5.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 5.2, 5.3 und 5.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).
- 5.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.
6. Die mit der Zuziehung der Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren geltenden zeitweiligen Einschränkungen werden für die jetzt **ausgeschlossenen** Grundstücke aufgehoben.

Gründe

Die Voraussetzungen für eine Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 des FlurbG und dient der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Mittlere Sieg II, die nach den Vorschriften des § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist. Die Zuziehung der Grundstücke ermöglicht der Flurbereinigungsbehörde weitere Grundstückstausche, so dass das Ziel der Auflösung von Landnutzungskonflikten zwischen der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung von Flächen und der zukünftigen Inanspruchnahme dieser Flächen durch die Sieg erreicht werden kann. Durch die Zuziehung einiger der o.g. Flurstücke können Gewässerflächen der Sieg vom Anliegereeigentum in Sondereigentum zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen umgewandelt werden.

Die ausgeschlossenen Grundstücke werden zur Erreichung des Flurbereinigungszweckes nicht benötigt.

Die betroffenen Grundstückseigentümer sind zu den Gebietsänderungen gehört worden und haben diesen zugestimmt.

